

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



## 20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2023

---

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 16. November 2021 und vom 21. Februar 2023 die von Nationalrätin Samira Marti am 18. Juni 2020 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Ausländer- und Integrationsgesetz so zu ändern, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, ein Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen unverschuldetem Sozialhilfebezug nicht mehr möglich ist.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 6 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Engler, Caroni, Jositsch, Mazzone, Stöckli, Zopfi) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Hefti

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Mathias Zopfi

### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

In den Artikeln 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist seit jeher ein Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG hat sich diese Praxis allerdings verschärft.

Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten, Pech) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Nach über 10 Jahren in der Schweiz sollte es Ausländerinnen und Ausländer möglich sein, unverschuldet Sozialhilfe zu beziehen, ohne direkt mit einer Wegweisung konfrontiert zu sein. Ausgenommen werden sollen Personen, die ihre eigene Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt bzw. unverändert gelassen haben.

Die gesetzlichen Grundlagen des AIG sind darum wie folgt zu ergänzen:

Artikel 62 Absatz 3:

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf gestützt auf Absatz 1 litera e nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen.

Artikel 63 Absatz 4:

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf gestützt auf Absatz 1 litera c nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen.

### 1.2 Begründung

Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG wenden viele Kantone die sogenannte "Integrationskontrolle" gegenüber Ausländerinnen und Ausländern an. Eine entsprechende Überprüfung orientiert sich an den Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG.

Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten, Pech) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Die Drohung mit der Wegweisung wegen Sozialhilfebezug drängt Menschen dazu, auf nötige Unterstützung zu verzichten. Gerade die Coronakrise hat diese Problematik nochmals verschärft. Aber dort, wo das nicht möglich ist, kommt es zu schwerwiegenden Härtefällen. Familien werden auseinandergerissen, armutsbetroffene, kranke Menschen werden nach vielen Jahren aus der Schweiz weggewiesen, auch wenn diese längst zu ihrer Heimat geworden ist.

Natürlich gibt es Menschen, die das System ausnützen und unseren Schutz nicht verdient haben.

Die allermeisten Menschen wären allerdings gerne erfolgreich, gesund und selbstständig.

Es braucht deshalb entsprechende gesetzliche Anpassungen im AIG. Nach zehn Jahren in der Schweiz soll eine Wegweisung ausschliesslich aus dem Grund des Sozialhilfebezugs nicht mehr möglich sein, es sei denn, die Person habe die Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder mutwillig so belassen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 144 I 266, Entscheid Marc Spescha) soll eine entsprechende Schutzfrist bei zehn Jahren angesetzt werden.



## 2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hatte am 27. Mai 2021 mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen der parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Am 16. November 2021 verweigerte die SPK des Ständerates ihre Zustimmung zu diesem Beschluss mit 6 zu 5 Stimmen. Nachdem die SPK des Nationalrates an der Sitzung vom 28. April 2022 mit 14 zu 10 Stimmen ihren Beschluss bekräftigte, gab auch der Nationalrat am 21. September 2022 der Initiative mit 94 zu 86 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge.

## 3 Erwägungen der Kommission

Bei einer Sozialhilfeabhängigkeit von ausländischen Personen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht zu entziehen. Es betrifft den Widerruf von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 33 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG). Für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung muss die Sozialhilfeabhängigkeit dauerhaft und in erheblichem Masse bestehen (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG). Seit dem 1. Januar 2019 können die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden die Niederlassungsbewilligung einer Person, die dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen ist und die sich schon länger als 15 Jahre in der Schweiz aufhält, widerrufen. Zuvor war ein Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Jahren nur möglich bei längerfristigen Freiheitsstrafen, bei schwerwiegenden Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz. Die Einführung der Rückstufung von Niederlassungsbewilligungen und des Widerrufs von Aufenthaltsbewilligungen war ein bewusster Entscheid des Parlamentes bei der Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes, um ein Gleichgewicht zwischen den Integrationsansprüchen und der Verschärfung der Sozialhilfebestimmungen herzustellen. Nach Meinung der Kommission sollen diese Bestimmungen nicht nach wenigen Jahren wieder geändert werden. Die Rechtslage schliesst die Pönalisierung unverschuldeten Sozialhilfebezugs eigentlich aus. Wenn Personen in Notlagen geraten, dann wird im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt, was zu dieser Situation geführt hat und ob eine Rückstufung oder ein Widerruf verhältnismässig ist. Die Kommission stellt fest, dass die Praxis sich in die richtige Richtung entwickelt hat. Allfällige Fehlentscheide können nötigenfalls durch die Gerichte korrigiert werden. Die Kommission sieht aus diesen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.

Eine Minderheit spricht sich für die parlamentarische Initiative aus, da sie der Meinung ist, dass die Rechtssicherheit verbessert werden müsse. Personen, die über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen und unverschuldet in eine Notlage geraten (z.B. infolge Krankheit, Scheidung oder Stellenverlust), sollen nicht mit Rückstufung und Entzug der Bewilligung sanktioniert werden können. Unsicherheit und Angst sollen zudem nicht dazu führen, dass Personen ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht geltend machen. Dieser Effekt sei nachgewiesen und problematisch, weil er dazu führe, dass die Sozialhilfe den ihr zgedachten Zweck nicht mehr vollständig erfülle.

### 22.2013 Pet. HEKS. Für eine gerechte Sozialhilfe

Gemäss Art. 126 Abs. 2 Parlamentsgesetz ist mit der Behandlung der vorliegenden parlamentarischen Initiative auch die am 28. Juni 2022 eingereichte Petition 22.2013 erledigt.